

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Beschaffungen (AEB)

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1. Allgemeines

- 1.1. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Beschaffungen (AEB) gelten ausschließlich. Entgegenstehende, zusätzliche oder von unseren AEB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und schriftlich deren Geltung zugestimmt. Unsere AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, zusätzlicher oder von unseren AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung oder eine Leistung des Lieferanten vorbehaltlos in Empfang nehmen.
- 1.2. Unsere AEB gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an uns bis zur Geltung einer neueren Fassung unserer AEB.
- 1.3. Individualvertragliche Ergänzungen und Abweichungen zu diesen AEB sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung wirksam.
- 1.4. Die in diesen AEB verwendeten Begriffe „Käufer“, „wir“, „uns“ bzw. „unsere“ etc. beziehen sich auf die Boss Lubricants GmbH.

2. Rücktritt • Höhere Gewalt • Vertragsende

- 2.1. Wir können vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferant seine Liefer- oder Leistungspflichten uns oder einem mit uns i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen gegenüber auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt. Weitergehende Rechte und Ansprüche von uns bleiben unberührt.
- 2.2. Im Falle eines von außen kommenden, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisenden und auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses, wie z.B. eine Pandemie, Naturereignisse, Krieg, Terror, Sabotage, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebs und Produktionsstörungen, Störungen durch Cyber-Attacken, Feuer- und Explosionsschäden oder hoheitliche Verfügungen („Höhere Gewalt“), sind die Parteien für dessen Dauer und im Umfang von dessen Wirkung von ihren Leistungspflichten befreit. Die Parteien sind verpflichtet, sich im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich gegenseitig schriftlich zu informieren. Soweit eine Partei von ihren Leistungspflichten frei wird, hat sie der anderen Partei unverzüglich etwa erbrachte Vorleistungen zurückzugewähren. Soweit die Einschränkung durch Höhere Gewalt länger als drei Monate andauert, sind beide Parteien berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Unsere weitergehenden Ansprüche bleiben unberührt.
- 2.3. Nach Abschluss der Leistungserbringung oder anderweitigen Beendigung des Vertrags, gleich aus welchem Grund, hat der Lieferant unverzüglich die Demontage und den Abtransport seiner Anlagen, Werkzeuge und Geräte sowie

sonstiger Gegenstände, die er bei uns errichtet, eingebracht oder gelagert hat, auf seine Kosten zu besorgen. Etwaige Abfälle und Bauschutt, die durch die Arbeiten des Lieferanten verursacht wurden, sind ebenfalls unverzüglich durch den Lieferanten auf dessen Kosten zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Kommt der Lieferant diesen Pflichten nicht nach, können wir nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, die Arbeiten selbst vornehmen oder einen Dritten auf Kosten des Lieferanten beauftragen, es sei denn der Lieferant hat die jeweilige Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

3. Lieferung • Gefahrübergang • Mengenfeststellung • Eigentumsübergang

- 3.1. Die Lieferung einschließlich des Gefahrübergangs etc. erfolgt DAP (INCOTERMS in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung), sofern nichts anderes in diesen AEB oder sonst vereinbart wurde. Die Warenmenge wird von uns festgestellt. Sie wird der Preisberechnung zugrunde gelegt.
- 3.2. Die Waren sind so zu verpacken und für die Dauer des Transportes so zu sichern, dass Transportschäden vermieden werden.
- 3.3. Die Ware geht mit ihrer Übergabe unmittelbar und lastenfrei in unser Eigentum über. Der Lieferant gewährleistet, dass er zur Weiterveräußerung und Eigentumsübertragung ermächtigt ist.
- 3.4. Bei Werkleistungen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Werkleistungen mit deren Abnahme auf uns über.

4. Leistungszeit

- 4.1. Vereinbarte Leistungszeiten (Leistungstermine und Leistungsfristen) sind verbindlich. Eine vereinbarte Leistungszeit ist nur eingehalten, wenn der Lieferant bis zum Leistungstermin oder innerhalb der Leistungsfrist im Sinne der jeweils vereinbarten INCOTERM geliefert hat, sofern nicht eine Lieferung mit Montage/Service vereinbart ist. In diesem Fall ist die Übergabe der mangelfreien Ware nach ordnungsgemäßer Ausführung der Montage/des Services für die Einhaltung der vereinbarten Leistungszeit maßgeblich. Bei Werk- und Dienstleistungen ist eine Leistungszeit eingehalten, wenn der Lieferant die Werk- oder Dienstleistung bis zum Leistungstermin oder innerhalb der Leistungsfrist erbracht hat. Bei Werkleistungen beinhaltet dies die Herstellung der Abnahmefähigkeit.
- 4.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Leistungszeit nicht eingehalten werden kann. Die Mitteilung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Pflicht zur rechtzeitigen Leistungserbringung.
- 4.3. Werden vereinbarte Leistungstermine und/oder Leistungsfristen nicht eingehalten, so stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir nach Maßgabe des Gesetzes berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer ange-

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Beschaffungen (AEB)

messenen Frist (sofern eine solche nicht entbehrlich ist) Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Ferner sind wir im Falle des Verzugs des Lieferanten berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Auftragswerts für jede angefangene Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % des Netto-Auftragswerts zu verlangen, es sei denn der Lieferant hat den Leistungsverzug nicht zu vertreten. Nehmen wir die Leistung an, so müssen wir uns die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung vorbehalten. Ausgeschlossen sind Fälle Höherer Gewalt. Unsere weitergehenden Ansprüche bleiben unberührt. Unser Leistungsanspruch wird erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf unser Verlangen statt der Leistung Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Leistung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder die Vertragsstrafe dar.

- 4.4. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.
- 4.5. Teillieferungen und Teilleistungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich in Textform zugestimmt und sie sind uns zumutbar.

5. Mängeluntersuchung bei Lieferungen • Abnahme bei Werkleistungen

- 5.1. Bei Lieferungen werden wir dem Lieferanten offene (erkannte oder erkennbare) Mängel unverzüglich nach Ablieferung der Ware und versteckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzeigen. Die Anzeige ist rechtzeitig, sofern sie bei offenen Mängeln innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen gerechnet ab Ablieferung oder bei versteckten Mängeln innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung beim Lieferanten eingeht; wenn eine Untersuchung der Lieferung nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Ablieferung tunlich ist, dann gilt für die Rechtzeitigkeit der Mängelanzeige eine entsprechend längere Frist. Bei Lieferungen, die sich aus einer Vielzahl gleicher Waren zusammensetzen, haben wir eine angemessene Menge der gelieferten Waren auf Mängel zu untersuchen. Sofern die Ware durch die Untersuchung unverkäuflich wird, verringert sich die zu untersuchende Menge in angemessenem Umfang. Sind einzelne Stichproben einer Lieferung mangelhaft, so können wir nach eigener Wahl die Aussonderung der mangelhaften Stücke durch den Lieferanten verlangen oder wegen der gesamten Lieferung Mängelansprüche nach Maßgabe des Gesetzes geltend machen. Sofern infolge von Mängeln der Ware eine über das übliche Maß der Eingangskontrolle hinausgehende Untersuchung der Ware erforderlich wird, hat der Lieferant die Kosten dieser Untersuchung zu tragen. Bei Verspätung und Verlust der Anzeige genügt die rechtzeitige Absendung.
- 5.2. Werkleistungen werden nach deren Fertigstellung innerhalb einer angemessenen Frist von uns abgenommen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. In diesem Fall ist jede

Partei berechtigt, eine förmliche Abnahme zu verlangen. Eine förmliche Abnahme erfolgt vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung in Anwesenheit beider Parteien. Die Abnahme wird in einem Abnahmeprotokoll dokumentiert. Dies gilt auch für erfolglose Abnahmeversuche. Kosten, die uns durch erfolglose Abnahmeversuche entstehen, sind uns vom Lieferanten zu erstatten, es sei denn er hat den erfolglosen Abnahmeversuch nicht zu vertreten. Unsere weitergehenden Ansprüche bleiben unberührt. Die Abnahme kann insbesondere auch dann verweigert werden, wenn mehrere unwesentliche Mängel vorliegen, die in der Summe wesentlich sind. Die Abnahme von Teilleistungen ist ausgeschlossen, sofern wir einer Abnahme von Teilleistungen nicht vorher schriftlich zugestimmt haben.

6. Mängelhaftung

- 6.1. Bei Mängeln der gelieferten Ware oder bei Mängeln der Werkleistungen sind wir unbeschadet unserer gesetzlichen Ansprüche berechtigt, nach eigener Wahl als Nacherfüllung die Beseitigung der Mängel (bei Lieferungen und Werkleistungen) oder die Lieferung mangelfreier Ware (bei Lieferungen) oder die Herstellung eines neuen Werks (bei Werkleistungen) zu verlangen. Im Falle der Nacherfüllung ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn bei Lieferungen die Ware an einen anderen Ort als die von uns angegebene Lieferanschrift verbracht worden ist.
- 6.2. Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen. Bei Lieferungen gilt dies nicht, wenn der Lieferant das Ausbleiben der geschuldeten Leistung bei Ablauf der Nachfrist nicht zu vertreten hat. Die Fristsetzung ist sowohl bei Lieferungen als auch bei Werkleistungen insbesondere entbehrlich, wenn der Lieferant beide Arten der Nacherfüllung verweigert oder wenn die Nacherfüllung fehlergeplagt oder uns unzumutbar ist. Außerdem ist eine Fristsetzung entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Mängelanspruchs rechtfertigen. Besondere Umstände liegen insbesondere in dringenden Fällen vor, in denen eine Nacherfüllung durch den Lieferanten unseren drohenden Nachteil aller Voraussicht nach nicht entfallen lässt. Bei Entbehrlichkeit der Fristsetzung sind wir berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten auch ohne erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist vorzunehmen, sofern wir den Lieferanten hiervon benachrichtigen. Unsere weitergehenden Ansprüche bleiben unberührt.
- 6.3. Die Entgegennahme der Ware sowie die Verarbeitung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Ware sowie die Bezahlung, Nachbestellung und Beauftragung weiterer Werkleistung stellen keine Genehmigung der

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Beschaffungen (AEB)

Lieferung oder Werkleistungen und keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch uns dar.

- 6.4. Die Verjährungsfrist für unsere Mängelansprüche beträgt 36 Monate. Sie beginnt bei Lieferungen mit der Ablieferung der Ware und bei Werkleistungen mit deren Abnahme. Vorstehende Verjährungsfrist gilt nicht, wenn der Lieferant den Mangel arglistig verschwiegen hat oder sich aus nachstehendem Satz etwas anderes ergibt. Die Verjährungsfrist beträgt in Abweichung zu Satz 1 fünf Jahre, sofern

- (i) bei Lieferungen die mangelhafte Ware entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat oder
- (ii) es sich bei Lieferungen oder Werkleistungen um einen Mangel bei einem Bauwerk handelt oder
- (iii) bei Werkleistungen, deren Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht.

Für innerhalb der Verjährungsfrist von uns gerügte oder sonst angezeigte Mängel verjähren die Mängelansprüche frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge.

- 6.5. Bei Lieferungen des Lieferanten an uns stehen uns die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu und zwar insbesondere mit der Maßgabe, dass es für unsere Mängelansprüche einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf, wenn wir verpflichtet sind, die weitergelieferten Waren infolge deren Mangelhaftigkeit zurück zu nehmen oder uns gegenüber der Kaufpreis gemindert wird oder wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen werden.

- 6.6. Weitergehende Garantien des Lieferanten bleiben unberührt.

7. Produkthaftung • Freistellung • Haftpflichtversicherungsschutz

- 7.1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter aus in- oder ausländischer Produkthaftung freizustellen, es sei denn er ist für den Produktfehler nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Unsere weitergehenden Ansprüche bleiben unberührt.
- 7.2. Der Lieferant übernimmt im Rahmen seiner Freistellungspflicht insbesondere alle Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung und alle Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Warnungs-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant hat uns bei den durchzuführenden Maßnahmen nach besten Kräften zu unterstützen und alle ihm zumutbaren, von uns angeordneten Maßnahmen zu treffen.
- 7.3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine erweiterte Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit einem weltweiten Deckungsschutz und in für die Ware oder Werkleistungen

angemessenen Deckungssummen von mindestens € 3 Mio. pro Personenschaden für jede einzelne Person, mindestens € 5 Mio. pro Sachschaden und mindestens € 5 Mio. für Vermögensschäden abzuschließen und zu unterhalten. Der Lieferant hat uns auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der erweiterten Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung nachzuweisen. Der Lieferant unterlässt jede Handlung und jedes Unterlassen, das den Versicherungsschutz gefährden könnte. Unsere weitergehenden Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

- 7.4. Kommt der Lieferant seiner Pflicht nach vorstehendem Absatz 3 nicht ordnungsgemäß nach, sind wir berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine erweiterte Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.

8. Schutzrechte

- 8.1. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, behalten wir uns alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und dürfen ausschließlich für die Fertigung der Ware bzw. für die Leistungserbringung auf Grund unseres Auftrags verwendet werden. Nach Abwicklung des Auftrags sind sie uns unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.
- 8.2. Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung und Benutzung der Ware bzw. die Leistungen keine in- oder ausländischen Patente, Gebrauchsmuster, Lizenzen oder sonstigen Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzen. Dies gilt nicht, soweit die Ware von uns entwickelt wurde.
- 8.3. Werden wir von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 8.4. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen. Insbesondere sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der Ware von dem Dritten zu erwirken. Die Freistellungspflicht gilt nicht, wenn der Lieferant die Verletzung der Schutzrechte Dritter nicht zu vertreten hat.

9. Subunternehmer

Der Einsatz von Dritten zur Vertragserfüllung (insbesondere Subunternehmern jeglichen Grads) bzw. deren Austausch bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Ist seitens des Lieferanten von vornherein der Einsatz von Dritten bei der Vertragserfüllung beabsichtigt, hat der Lieferant dies uns bereits in seinem Angebot mitzuteilen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Beschaffungen (AEB)

10. Gesetzlicher Mindestlohn • Arbeitnehmerentsendung • Verbot illegaler Beschäftigung

- 10.1. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Subunternehmer und Personaldienstleister, die er zur Ausführung von Verträgen mit uns einsetzt, ihren Mitarbeitern den gesetzlichen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) bzw. mindestens das Mindeststundenentgelt auf Grundlage der gemäß § 3a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) erlassenen Rechtsverordnung oder, wenn die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) unterfallen, den jeweils vorgeschriebenen Branchenmindestlohn bezahlen. Ebenso hat er sicherzustellen, dass zwingende gesetzliche Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen wie die in § 8 AEntG genannten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien erfüllt werden.
- 10.2. Der Lieferant wird bei der Auswahl von Subunternehmern und Personaldienstleistern die Erfüllung der Vorbedingungen gemäß Ziffer 10.1 prüfen und diese zu deren Einhaltung schriftlich verpflichten. Außerdem hat er sich von diesen schriftlich bestätigen zu lassen, dass die Subunternehmer und Personaldienstleister die Einhaltung der Anforderungen durch wiederum von diesen beauftragten Subunternehmern und Personaldienstleistern verlangen.
- 10.3. Für den Fall, dass wir von einem Arbeitnehmer des Lieferanten oder von einem Arbeitnehmer eines Subunternehmers, gleich welchen Grades, oder eines Personaldienstleisters berechtigterweise wie ein Bürge auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder Branchenmindestlohns oder von einer der in § 8 AEntG genannten Einrichtung der Tarifvertragsparteien auf Zahlung von Beiträgen in Anspruch genommen worden sind, stellt der Lieferant uns von diesen Ansprüchen frei. Dies gilt nicht, wenn er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Unsere weitergehenden Ansprüche bleiben unberührt.
- 10.4. Wir sind berechtigt, den Vertrag mit dem Lieferanten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern wir berechtigterweise aus der Bürgenhaftung nach MiLoG oder AEntG in Anspruch genommen werden. Unsere weitergehenden Ansprüche bleiben unberührt.

11. Preise

- 11.1. Der in einem Auftrag angegebene Preis versteht sich als Festpreis, sofern nichts anderes vereinbart ist. Des Weiteren versteht sich der Preis bei Lieferungen mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung DAP (INCOTERMS in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung) und schließt insbesondere die Kosten für Verpackung, Versand (einschließlich Versandvorrichtungen), und Transport bis zu der von uns angegebenen Lieferanschrift sowie sonstige öffentliche Abgaben ein. Soweit die Versand- und Transportkosten im Einzelfall nicht in dem Preis enthalten sind und die Übernahme der Versand- und Transportkosten durch uns schriftlich vereinbart ist, gilt dies nur für die Kosten in Höhe der preisgünstigsten Versand- und Trans-

portart, auch wenn zur Einhaltung der vereinbarten Leistungszeiten eine schnellere Beförderung erforderlich sein sollte.

- 11.2. Sämtliche Preise sind Nettopreise unter Ausschluss der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Soweit Umsatzsteuer anfällt, wird sie mit dem jeweils gültigen Satz gesondert berechnet.

12. Rechnung • Zahlungsbedingungen

- 12.1. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese (i) die in der Bestellung oder dem Lieferabruf ausgewiesene Auftragsnummer, (ii) Rechnungsnummer, (iii) alle Pflichtangaben nach dem geltenden Umsatzsteuerrecht und (iv) alle anderen nach geltendem Recht oder gemäß unserer vorherigen Mitteilung erforderlichen Angaben enthalten. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung gemäß unserer Anforderung schriftlich oder elektronisch an die jeweils angegebene Adresse zu versenden; sie darf nicht den Lieferungen beigelegt werden. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 12.2. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware bzw. Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Bei mangelhafter Lieferung oder mangelhafter Werkleistung sind wir berechtigt, die Zahlung insoweit bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt insoweit nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Soweit der Lieferant Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, löst die Annahme der Ware erst dann die Zahlungsfrist aus, wenn uns auch die geschuldeten Unterlagen übergeben werden.

13. Sozial- & Umweltstandards • Compliance

- 13.1. Als Mitglied des FUCHS-Konzerns erwarten wir von allen Lieferanten, dass sie die grundlegenden international anerkannten Normen und Gesetze für Arbeitssicherheit, Gesundheit- und Umweltschutz, Arbeits- und Menschenrechte sowie für eine nachhaltige und verantwortungsvolle Unternehmensführung einhalten und respektieren. Unsere detaillierten Erwartungen haben wir im FUCHS Supplier Code of Conduct niedergelegt, welcher unter <https://www.fuchs.com/gruppe/unternehmen/corporate-governance/richtlinien/> verfügbar ist. Die jeweils gültige Fassung des FUCHS Supplier Code of Conduct findet Anwendung. Der Lieferant soll die im FUCHS Supplier Code of Conduct niedergelegten Erwartungen entlang seiner eigenen Lieferkette bekannt machen.
- 13.2. Sofern wir begründeten Anlass zu der Annahme haben, dass der Lieferant wesentlich gegen seine Verpflichtungen

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Beschaffungen (AEB)

verstößt, haben wir das Recht, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung selbst und/oder durch Beauftragte in den Geschäftsräumen des Lieferanten zu den üblichen Geschäftszeiten zu betreten und ein Compliance Audit durchzuführen. Der Lieferant wird in diesem Zusammenhang alle Daten, Unterlagen und Informationen in schriftlicher, mündlicher und/oder elektronischer Form zur Verfügung stellen, die von uns oder dem Auditor in zumutbarer Weise angefordert werden. Solche zumutbaren Aufforderungen können z.B. die Beantwortung von Fragebögen von uns beinhalten. Wir werden angemessene Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass alle Überprüfungen in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen durchgeführt werden und weder den Geschäftsbetrieb unangemessen beeinträchtigen noch gegen Vertraulichkeitsvereinbarungen des Lieferanten mit Dritten verstoßen. Wenn ein Verstoß vorliegt oder droht, ist es uns gestattet, Gespräche mit den Mitarbeitern sowie dem Betriebsrat in Abwesenheit des Lieferanten oder eines Vertreters des Lieferanten zu führen. Der Lieferant verpflichtet sich, die Teilnahme an solchen Gesprächen nicht mit Nachteilen für die Befragten zu sanktionieren.

- 13.3. Bei Verdacht auf ein wesentliches Risiko für oder Verletzung eines durch den FUCHS Supplier Code of Conduct geschützten Rechtsguts behalten wir uns das Recht vor, gemeinsam mit dem Lieferanten einen angemessenen Maßnahmen- bzw. Abhilfeplan einschließlich konkreten Zeitplans zur angemessenen Risikominimierung bzw. Beseitigung der Verletzung zu erarbeiten.
- 13.4. Darüber hinaus behalten wir uns das Recht vor, die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn der Lieferant sich ernsthaft weigert, seinen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verpflichtungen nachzukommen oder die in einem gemeinsamen Maßnahmen- oder Abhilfeplan festgelegten Maßnahmen nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens umgesetzt hat.
- 13.5. Der Lieferant gewährleistet, dass
- (i) er beim Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages keine nationalen oder internationalen Gesetze gegen Bestechung, Korruption sowie Wettbewerbsbeschränkungen verletzt hat oder verletzen wird und weder der Lieferant, noch mit Kenntnis des Lieferanten dessen Mitarbeiter oder im Namen des Lieferanten handelnde Personen eine direkte oder indirekte Geld- oder Sachleistung sowie sonstige Vorteile zugunsten eines Amtsträgers oder einer sonstigen Person, einschließlich unseren Organen oder Mitarbeitern, angeboten haben oder anbieten werden um einen rechtswidrigen Vorteil oder Auftrag zu erlangen; und
 - (ii) er im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen die jeweils anwendbaren Gesetze zu jedem Zeitpunkt einhalten wird.
- 13.6. Der Lieferant hält die 10 Prinzipien des UN Global Compact sowie die 4 Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ein.
- 13.7. Der Lieferant wird die Pflichten aus dieser Ziffer 13 gleichermaßen von seinen Geschäftspartnern einfordern.

14. Exportkontrolle • Zoll • Außenwirtschaftsrecht

- 14.1. Der Lieferant hat die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen. Erforderliche Verbringungs- oder Ausfuhrgenehmigungen hat grundsätzlich der Lieferant für seine Ware einzuholen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht nicht der Lieferant, sondern wir oder ein Dritter verpflichtet sind, diese Genehmigungen zu beantragen.
- 14.2. Der Lieferant hat uns so früh wie möglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, welche wir zur Einhaltung des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts bei Ausfuhr, Verbringung und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Waren und Dienstleistungen benötigen, insbesondere für jede Ware und jede Dienstleistung brauchen wir folgende Informationen:
- (i) sämtliche zutreffenden Ausfuhrlistenpositionen der deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder der EU-Dual-use-Verordnung, sofern das Gut einer Ausfuhrlistenposition unterliegt,
 - (ii) die Export Classification Number (ECCN) gemäß der U.S. Commerce Control List (CCL), sofern das Gut oder die Dienstleistung den U.S. Export Administration Regulations unterliegt,
 - (iii) den Mineralölgehalt, sofern das Gut mineralöhlhaltig ist,
 - (iv) die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken oder den HS (Harmonized System) Code;
 - (v) das Ursprungsland (handelsrechtlicher Ursprung).
- 14.3. Darüber hinaus hat der Lieferant uns, sofern von uns angefordert, Langzeitlieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung bei europäischen Lieferanten oder Zertifikate zu Präferenzen bei nicht-europäischen Ländern bereitzustellen. Im Falle von Änderungen des Ursprungs, der Eigenschaften der Ware oder Dienstleistungen oder des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts hat der Lieferant die Exportkontroll- und Außenhandelsdaten unaufgefordert und unverzüglich nach der Änderung des Ursprungs, der Eigenschaft oder des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts zu aktualisieren und uns schriftlich mitzuteilen.
- 14.4. Der Lieferant trägt sämtliche Aufwendungen und Schäden, die uns aufgrund des Fehlens oder der Fehlerhaftigkeit von Exportkontroll- und Außenhandelsdaten entstehen, es sei denn der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Unsere weitergehenden Ansprüche bleiben unberührt.

15. Abtretung

Der Lieferant darf Rechte und Forderungen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung abtreten. Dies gilt nicht für Geldforderungen.

16. Geheimhaltung

- 16.1. Alle einander zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich von Angebots-

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Beschaffungen (AEB)

unterlagen) sind Dritten gegenüber, solange und soweit sie nicht nachweislich allgemein bekannt sind, geheim zu halten, und dürfen im Betrieb der empfangenden Partei nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die zum Zwecke der Erfüllung der vertraglichen Pflichten notwendigerweise herangezogen werden müssen und die entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet sind (allgemeine Vertraulichkeitspflichten in Arbeitsverträgen u.Ä. sind ausreichend). Die Geheimhaltungspflicht gilt für die Zeit der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten sowie für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung. Ohne vorheriges ausdrückliches Einverständnis der offenlegenden Partei in Textform gem. § 126b BGB dürfen solche Informationen nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf Anforderung sind alle von der offenlegenden Partei stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an diese zurückzugeben oder zu vernichten. Hiervon ausgenommen sind automatisch erstellte Backup-Dateien und soweit die empfangende Partei aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen zur Aufbewahrung verpflichtet ist, vorausgesetzt, die empfangende Partei wird diese Informationen gemäß den vorgenannten Regelungen zeitlich unbefristet vertraulich behandeln und nicht nutzen.

- 16.2. Die in Absatz 1 genannten Informationen bleiben unser Eigentum. Wir behalten uns alle Rechte (einschließlich Urheberrechte und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten wie z.B. Patenten, Geschmacksmustern, Marken etc.) an solchen Informationen vor.

17. Datenschutz

- 17.1. Die Parteien sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) in Ausführung des Vertrags zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen.
- 17.2. Die Parteien verarbeiten die erhaltenen personenbezogenen Daten (Namen und Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner) ausschließlich zur Erfüllung des Vertrags und werden diese durch Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) schützen, die an den aktuellen Stand der Technik angepasst sind. Die Parteien sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu löschen, sobald deren Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.
- 17.3. Sollte eine Partei im Rahmen der Vertragsdurchführung für die andere Partei personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten, werden der Lieferant und wir hierüber eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO schließen.

18. Anwendbares Recht • Gerichtsstand • Erfüllungsort

- 18.1. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 18.2. Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, so ist unser Sitz der Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl den Lieferanten auch am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.
- 18.3. Erfüllungsort für die Lieferung ist jeweils der Ort, an dem die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz des Lieferanten.

19. Sprache

Diese AEB stehen in deutscher und in englischer Sprache zur Verfügung. Im Falle von Abweichungen hat die deutsche Version der AEB Vorrang.